



Ablagerungen im Hochwasserabflussbereich

Kontrollen durch die Berg- und
Naturwacht



Das Land
Steiermark

§§....



.....für Ablagerungen

→ Abfallwirtschaftsgesetz 2002

→ Wasserrechtsgesetz 1959
(Regelungen für Anlagen im 30-jährigen
Hochwasserabflussgebiet)

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

§ 38 WRG



- Im Abflussbereich eines **30-jährlichen Hochwassers** benötigen Sie für die Errichtung von „Anlagen“ eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde

=

Kontrollbereich der
Gewässeraufsichtsorgane der Berg- und
Naturwacht

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Bewilligungsfrei..



....sind

- kleine Wirtschaftsbrücken und –stege
- Drahtüberspannungen (höher als 3m)

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Praxis – vor dem HW



A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Praxis - nach dem HW



A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Fakten

Daten über den 30-jährigen Hochwasserabflussbereich

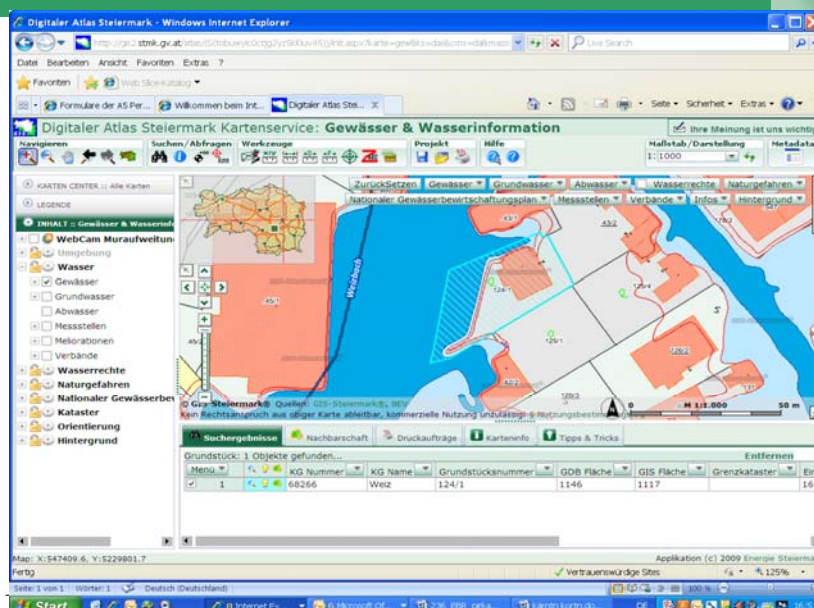
- Gemeinde, BBL, A14
- GIS/WIS

A13_Neuhold

02.03.2013



Beispiel



Praktische Durchführung



Siloballen entdeckt

Wo lagern Sie?

Muss ich mich anmelden?

Muss ein Termin vereinbart werden?

Beschreibung aller möglichen **W**:

- wo, wann, was, wie, wer, warum....

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Ihre Aufgaben



- Aufforderung zu entfernen
- Nachkontrolle
- Meldung an Bezirkshauptmannschaft /
Magistrat / politische Expositur

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Behördenaufgaben



- Aufforderung entweder ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zu stellen oder Siloballen innerhalb von....zu beseitigen
- Strafverfahren einleiten

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Beurteilung, wenn.....



....Bewilligung beantragt wird:

- Beeinträchtigung öffentlicher Interessen? (Frage an Sachverständigen)
- Auswirkungen auf Private (Bestandteil des Einreichprojektes)

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

abschließende Idee



Werden **zB** Siloballen beschriftet, kann im Schadensfall festgestellt werden, wem sie gehört haben und wer Mitverursacher einer Verkläusung ist.

Fragen Sie, ob eine Kennzeichnung erlaubt wird und nehmen Sie diese vor!

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark

Letzte Folie



Danke fürs aufpassen

Dr. Gerhard Neuhold

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Anlagenrecht/Wasser/Schifffahrt
Landhausgasse 7
8010 Graz
O676 8666 4774
abteilung13@stmk.gv.at

A13_Neuhold

02.03.2013



Das Land
Steiermark